

Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	1 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 1 : Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

 Handelsname:
 Stearin, Art. 12300

 CAS-Nummer:
 67701-03-5

 EINECS-Nummer:
 266-928-5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

Nicht verfügbar

denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Rohstoff für die Herstellung von oleochemischen Derivaten Rohstoff für die chemische Industrie, Kosmetischer Rohstoff

Verwendungen des Stoffes / des Gemisches, von denen

abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

 Lieferant:
 Exagon AG

 Adresse:
 Räffelstrasse 10, CH – 8045 Zürich

 Tel:
 +41 430 36 76

Fax: +41 430 36 76

1.4 **Notrufnummer:** 145 (Tox Info Suisse)

Sektion 2 : Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Körperliche Gefahren: nicht klassifiziert Gesundheitliche Gefahren: nicht klassifiziert Gefahren für die Umwelt: nicht klassifiziert

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD]

gemäß Richtlinie 67/548/EWG und seiner Ergänzungen ist dieses Produkt nicht als gefährlich eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/CHS]

Gefahrenpiktogramme: Keine Piktogramme
Signalwort: Keine Signalwörter
Gefahrenhinweise: Keine Gefahrenhinweise

Vorsorglicher Hinweis: Bei Unwohlsein einen Arzt oder Giftstoff-Zentrum kontaktieren

2.3 Sonstige Gefahren: Nicht verfügbar

Sektion 3 : Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Molekular Formel: $C_{16}H_{32}O_2 + C_{18}H_{36}O_2$ Chemischer Name: Fettsäuren, C16-18

Synonym: Hexadecanoic-Octadecanoic Acid

 Cas No.:
 67701-03-5

 Zusammensetzung (%)
 100

 EINECS No.:
 266-928-5



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	2 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 4: Erst-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: In Zweifelsfällen oder wenn Symptome anhalten Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei ernsthafter Erstickung, sofort medizinische Versorgung

bereitstellen.

Nach Hautkontakt: Sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke entfernen. Spülen Sie die Haut mit

Wasser/Dusche. Falls notwendig medizinische Versorgung bereitstellen.

Nach Augenkontakt: Sofort das kontaminierte Auge bei geöffnetem Lidspalt mit fließendem

Wasser mehrere Minuten spülen. Falls notwendig, sofort medizinische

Versorgung bereitstellen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken kein Erbrechen des Opfers herbeiführen. Spülen Sie

den Mund, viel Wasser nachtrinken. Bei unbeabsichtigtem Verschlucken größerer Mengen oder bei auftretenden Beschwerden Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas in den Mund verabreichen.

Schutz für Erst-Helfer: Nichts darf unternommen werden, was ein Risiko für den Erst-Helfer, oder

das ein vorheriges passendes Training des Erst-Helfers erforderlich macht.

4.2 Die wichtigsten akuten oder verzögerten Symptome oder Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar, oder bekannt.

4.3 Indikatoren, die eine sofortige ärztliche und spezielle Behandlung erforderlich machen

Körperliche Zeichen: Behandlung symptomatisch. Kontaktieren Sie einen Spezialisten für

Vergiftungs-Behandlungen, falls große Mengen inhaliert oder verschluckt

wurden.

Spezielle Behandlung: Behandlung symptomatisch.

Sektion 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl (aus Sicherheitsgründen)

5.2 Spezielle Gefahren, die von: der Substanz ausgehen Thermale Zersetzung könnte das Freisetzen von gefährlichen

Gasen von Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxyd (CO2) verursachen.

5.3 Ratschlag für Brandbekämpfer: Tragen von entsprechender Schutzkleidung und einem

selbstversorgendem und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit

Ganzgesichtsmaske im vorgeschriebenen Druckmodus.

5.4 **Weitere Angaben:** Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Sektion 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen

Für ausreichende Lüftung sorgen, Staubbildung vermeiden,

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Für Nicht-Notfall-Personal: Nichts darf unternommen werden, was ein Risiko für die eigene Person

darstellt, oder was ein vorheriges passendes Training erforderlich macht.



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	3 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Evakuierung der Umgebung. Nicht benötigtes und nicht geschütztes Personal

am Zugang hindern. Das freigesetzte Material nicht berühren oder

durchlaufen. Tragen von passender Schutzkleidung.

Für Notfall-Personal: Tragen von passender Schutzkleidung.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen:** Vermeidung von der Verteilung von festem oder flüssigem Material.

Kein Material ins Erdreich, Abflüsse, Kanalisation, Wassersysteme gelangen

lassen.

6.3 **Methoden und Material für** Bei flüssiger Freisetzung, mit Sand oder anderem

Rückhaltung und Reinigung: Nicht-Zersetzendem Material aufnehmen oder eindämmen oder

geschmolzenes Produkt erstarren lassen und mechanisch aufnehmen. Staubbildung unbedingt vermeiden. Eventuell mit einem geprüften und

zugelassenen Industriestaubsauger aufnehmen.

Material in vorgesehenen Behälter zur Entsorgung verbringen.

Entsorgung gemäß den jeweils lokalen Vorschriften.

6.4 **Verweise zu anderen Sektionen:** Siehe Sektion 1 für Notfall Informationen.

Siehe Sektion 7 für Informationen zur sicheren Handhabung. Siehe Sektion 8 für Informationen zur Schutzbekleidung. Siehe Sektion 13 für Informationen zur Entsorgung.

Sektion 7: Handhabung und Lagerung

Handhabung

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Für gute Belüftung / Absaugung

am Arbeitsplatz sorgen Staubbildung vermeiden

Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen,

regelmäßig aufnehmen. Staub nicht einatmen,

Dämpfe des erwärmten Produktes nicht einatmen Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Beim Umgang Handschuhe tragen. Nach Umgang sorgfältig waschen.

7.2 **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz** Die allgemeinen Regeln des betrieblichen

Brandschutzes sind zu beachten.



Von Zündquellen fernhalten Nicht rauchen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	4 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

7.3 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

<u>Flüssige Ware</u> in geschlossenen Behältern aus Aluminium oder Edelstahl (V4A) bzw. Behälter mit

fettsäureresistenten Beschichtungen.

<u>Feste Ware</u> in mehrlagigen Papiersäcken mit Innenbeschichtung, vor Feuchtigkeit schützen Im Original-Behälter in einer trockenen und in gut

durchlüfteter Umgebung lagern.

Nicht in der Nähe von möglichen Zündquellen lagern. Aus Qualitätsgründen, Temperaturschwankungen vermeiden, in gut verschlossenen Original-Gebinden kühl

und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise Getrennt von Lebensmitteln lagern,

Getrennt von Futtermitteln lagern.

7.3 **Lagerklasse:** 11 Brennbare Feststoffe

7.4 **Spezielle End-Gebräuche:** nicht verfügbar

Sektion 8 : Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

entfällt

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich, obwohl ein geeigneter

NIOSH-zugelassenes, luftreinigendes Atmungsgerät benutzt werden sollte, wenn feiner Nebel oder Dampf erzeugt wird

Augen-/Gesichtsschutz: bei Staubbildung und unzureichender Lüftung: dichtschließende

Schutzbrille oder Gesichtsschutz mit Schutzbrille, abhängig von

potentieller Exposition

Handschutz: Schutzhandschuhe

Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmitteln wird empfohlen. Nach Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Körperschutz: Arbeitsschutzbekleidung

Umwelt Exposition: Emissionen aus der Ventilation oder aus Arbeitsprozessen und der

Ausrüstung sollte regelmäßig kontrolliert werden, um sicher zu stellen, dass sie den geltenden Umweltbestimmungen entsprechen.



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	5 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 9 : Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Form: Wachsartig Feststoff, kristallin, feinkörnig, Schuppen

Farbe: weiß-gelblich,

Geruch: leicht mild/ Talg-artiger Geruch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert: nicht anwendbar

Zustandsänderung:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: 53 -63 °C

Siedepunkt/Siedebereich: 200-240 °C @ 760 mm Hg

Flammpunkt: 180-202 °C (ASTM D92, Cleveland open cup)

Zündtemperatur:

Zersetzungstemperatur: > 204°C

Selbstentzündlichkeit: ~ 350°C

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften: keine

Dampfdruck bei 25°C:< 5.06 x 10°5 Pa</th>Dampfdichte:Nicht verfügbarDichte bei 20°C:0.85-0.90 g/cm³

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit

Wasser bei 20°C:

Verteilungs-Koeffizient:

< 0.05mg/L

(n-Octanol/Wasser)

Verdunstungsrate:

Nicht anwendbar

Viskosität:

Dynamisch bei 70°C: 12mm²/s (ASTM D445)

Oxidationseigenschaft: eine nicht oxidierende Substanz

9.2 Weitere Informationen

Keine zusätzlichen Informationen

Sektion 10 : Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: nicht bekannt

10.2 **Chemische Stabilität:** stabil unter normalen Bedingungen

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Thermische Zersetzung

Keine Zersetzung bei bestimmungsmäßiger Lagerung und

7.05-8.23 log POW (Abgeleitet von den Einzelkomponenten)

Handhabung.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen:** Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen

10.5 **Unverträgliche Materialien:** starke Oxydationswirkstoffe sind zu vermeiden



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	6 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Kein gefährliches Zersetzungsprodukt, wenn die

Vorschriften für die Lagerung und Handhabung eingehalten werden.

Zersetzt sich nicht bis zu 204°C. Thermische

Zersetzungsprodukte oder Entflammen könnten Kohlenmonoxid und/oder Kohlendioxid produzieren

Sektion 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxidität:

<u>Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte</u> 67701-03-5 Fettsäuren, C16-18-

Oral : LD_{50} > 5000 mg/kg (Ratte) (OECD 401; Analogie CAS 57-10-3,

CAS 57-11-4)

Dermal: LD₅₀ > 2000 mg/kg (Kaninchen) (Analogie CAS 57-11-4)

Inhalativ: $LD_{50/}4h > 0.152 \text{ mg/L}$ (Ratte) (Analogie CAS 124-07-2)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Nicht reizend (OECD 404; Analogie CAS 57-10-3,

CAS 57-11-4)

Am Auge: Nicht reizend (OECD 405; Analogie CAS 57-10-3,

CAS 57-11-4)

Sensibilisierung der Haut: Nicht sensibilisierend (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

Sensibilisierung der Atemwege: Keine Daten verfügbar

Krebserzeugende, erbgutverändernde,

Sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen:

Keimzellen Veränderlichkeit: Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

Karzinogenität: Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität: Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

Spezifische Zielorgan-Toxizität

bei einmaliger Exposition: Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

bei wiederholter Exposition: Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

Aspirationsgefahr: Nicht Klassifiziert (schlüssig aber nicht ausreichend für eine

Klassifizierung)

Sektion 12 : Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Fisch (Leuciscus idus): 48h LC₅₀ > 1000 mg/L (DIN 38412/15)

Fisch (Danio rerio): 96h $LC_{50} > 1000$ mg/L (ISO 7346-1; Ánalogie CAS 57-10-3) Fisch (Leuciscus idus): 48h $LC_{50} > 10000$ mg/L (DIN 38412/15, Analogie CAS 57-11-4)

Krustentiere (Daphia magna): $48h EC_{50} > 4.8 mg/L$ (OECD 202; Analogie CAS 57-10-3) Krustentiere (Daphia magna): $47h EC_{50} > 32 mg/L$ (EU Methode C.2; Analogie CAS 57-11-4)



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	7 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Algen (Pseudokirchneriella

subcapitata): 72h EC₅₀ > 0.9 mg/L (OECD 201; Analogie CAS 57-10-3)

12.2 **Beständigkeit und** biologisch abbaubar

Biologische Abbaubarkeit: (BODIS test; 65% Degeneration nach 28 Tagen; Analogie CAS 57-10-3)

(OECD 301B test; 65% Degeneration nach 28 Tagen;

Ànalogie CAS 57-11-4)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF (28 Tage): 225 L/kg (Analogie C12 fatty acid-sodium Laurate)

12.4 Mobilität im Erdreich

Log Koc: 4.12 - 4.71 (Analogie CAS 57-10-3 und 57-11-4: geschätzt auf der

Berechnungsgrundlage vom KOCWIN Program)

PNEC: Es wird für das Produkt keine Bioakkumulation angenommen, deshalb wird

kein PNEC benötigt. Keine längerfristigen schädlichen Wirkungen auf aquatische Organismen. Deshalb keine Ableitung eines PNEC Wertes.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Keine PBT- oder vPvB-Substanz

12.6 Andere entgegenwirkende Effekte: Keine bedeutsamen Effekte oder kritische Gefahren bekannt.

Sektion 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Europäischer Abfallkatalog: 07 01 99 Abfälle a. n. g.

Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung: Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen oder in die direkte Umgebung entsorgen.

Sektion 14: Angaben zum Transport

14.3 Landtransport (grenzüberschreitend/Inland):

RID/ADR und GGVS/GGVE, ADNR Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung

Seeschiffstransport:

IMDG Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung

Lufttransport:

ICAO-TI / IATA-DGR Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung

14.4 **Verpackungs-Gruppe**: Keine

14.5 Umweltgefahren

Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend

14.1 **UN "Model Regulation":** Keine

14.6 Äußerliche Vorkehrungen für Verwender: Nicht verfügbar

14.7 Transport in flüssiger Form nach:

Annex II von MARPOL 73/78

und dem IBC Code

Kategorie Y



Version	1.0 2021
Version	11.05.2021
Datum	
Seite	8 von 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

REACH-Registration No. 01-2119543709-XXXX

Sektion 15: Rechtsvorschriften

15. Informationen zu Rechtsvorschriften **Chemisches Bestandsverzeichnis**

EU	EINECS (Existing Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)	Gelistet
USA	TSCA (Toxic substances control act)	Aktiv
Australien	AICS (Australian Inventory Chemical Substances)	Gelistet
China	IECSC (Inventory of Existing Chemical Substances in China)	Gelistet
Korea	ECL (Existing Chemical List)	Gelistet
Taiwan	TCSI (Taiwan Chemical Substance inventory	Gelistet
Japan	ENCS (Existing and New Chemical Substances)	Gelistet
Neuseeland	NZIoC (New Zealand Inventory of Chemicals)	Gelistet
Kanada	DSL (Domestic Substances List)	Gelistet

Sektion 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Informationen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Gründe für Änderungen:

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS/CLP) EG-Verordnung 453/2010 Registriernummer Angaben zur Ökologie Angaben zur Toxizität Allgemeine Überarbeitung

· Abkürzungen und Akronyme:

Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the ADR:

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations

Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA) IATA-DGR:

ICAO.

International Civil Aviation Organization
Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO) ICAO-TI: GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect-Level (REACH)

Predicted No-Effect-Concentration (REACH) PNEC:

LC₅₀: Lethal concentration, 50% LD₅₀: Lethal dose, 50%

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

16.1 Informationen zur Revision

Datum der Revision: 09-03-2021 Datum der letzten Revision: 21-02-2018

16.2 Schlüssel-Literatur Referenzen und Quelle für Daten

1) Fatty Acids, C16-18 (CAS 67701-03-5) Chemical Safety Report